



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FA/017/22

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	04.08.2022
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2022	2	öffentlich
Gemeinderat	08.09.2022	3	öffentlich

Betreff: Neukalkulation der Friedhofsgebühren und Anpassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken die Anpassung der Friedhofsgebühren an die beigefügten neuen Gebühren sowie die dementsprechende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Gleichzeitig wird damit festgesetzt, dass die nicht durch die Gebühren gedeckten Kosten des Friedhofes dauerhaft aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde Altenbeken gedeckt werden.

Sach- und Rechtslage:

In der letzten Haupt- und Finanzausschusssitzung am 23.06.2022 wurde die neue Gebührenkalkulation der Kommunalagentur umfangreich vorgestellt und besprochen.

Ferner fanden in der Sitzung auch grundsätzliche Beratungen zum Thema „Friedhöfe“ wie zukünftige Friedhofsplanung und neue Bestattungsformen statt.

Beide Punkte (Friedhofsgebühren und Friedhofsentwicklung) sollten zunächst in den Fraktionen weiter beraten werden.

Seitens der Verwaltung wurde zwischenzeitlich ein Vorschlag zur Anpassung der Friedhofsnutzungs- und Bestattungsgebühren erarbeitet. Dieser ist als Anlage dieser Verwaltungsvorlage beigefügt.

Aufgrund der nicht unerheblichen Höhe des Kostendefizites sowie der Vergleiche mit der Gebührenhöhe von Nachbarkommunen (Aufstellung ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt) herrschte Einigkeit, dass es nicht durchführbar ist, eine vollständige Kostendeckung zu erreichen.

Der Vorschlag der Verwaltung gründet auf folgenden Überlegungen:

Der Ausgangspunkt war eine Orientierung an einer 40%-igen Kostendeckung.

Ferner wurden folgende Prämissen mit gesetzt:

- Wahlgräber sind bei den Kosten immer teurer als Reihengräber, weshalb die errechnete Gebühr für Wahlgräber aufgerundet und bei den Reihengräbern abgerundet wurde.
- Da Urnenbestattungen sowohl kostengünstiger als auch platzsparender sind, sind diese grundsätzlich immer günstiger als Erdbestattungen
- Bei den pflegeleichten Urnenbestattungen (Urnenstele und Urnenbaumgrab) soll eine volle Kostendeckung erreicht werden, da der Pflegeaufwand seitens der Angehörigen keine zusätzlichen Kosten beinhaltet.
- Bei der Verlängerung von Wahlgräbern wird eine volle Kostendeckung angestrebt, da eine Verlängerung für eine langfristige Flächenstrategie mitunter ungünstig ist.

Neu mit aufgenommen wurde eine Gebühr für die vorzeitige Rückgabe der Gräber vor Ende der Ruhefrist.

Bei Sarggräbern könnten nach diesem Vorschlag Gräber frühestens nach 25 Jahren (5 Jahre vor Ende der Ruhefrist) und bei Urnengräbern nach frühestens 15 Jahren (ebenfalls 5 Jahre vor Ende der Ruhefrist) gegen Zahlung einer Pflegegebühr zurückgegeben werden.

Die grundsätzliche Beratung, ob diese eingeführt wird, wird unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt (Grundsätzliche Beratungen zum Thema Friedhöfe) beraten.

Zur weiteren Erläuterung ist der Verwaltungsvorlage ein Vergleich der Gebühren von anderen Kommunen aus dem näheren Umkreis beigelegt, wobei hier sowohl die alte Gebühr als auch die neu vorgeschlagenen Gebühren mit aufgenommen wurden.

Sollte der Haupt- und Finanzausschuss dem Vorschlag der Verwaltung folgen bzw. dem Rat die Gebührenanpassung vorschlagen, würde auf dieser Grundlage eine entsprechend geänderte Friedhofsgebührensatzung zur Sitzung des Rates am 08.09.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.